



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 292/85

GZ. 2333/85

Zl. 292/85
Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt 28.10.85' Sule

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz)

Zu Zl.: IV-52.191/7-2/85

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 12. Juli 1985 und nimmt zum Entwurf eines Smogalarmgesetzes Stellung wie folgt:

- 1) Dem Gesetzesvorhaben wird prinzipiell zugestimmt. Gegen den Titel des Gesetzes und die §§ 1 bis 5 des Entwurfes bestehen keine Bedenken. § 6 des Entwurfes (Entwarnung) gehört systematisch nach § 8 gereiht.
- 2) § 8 des Entwurfes stößt auf Bedenken, die nicht nur der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vertritt, sondern die auch in Äußerungen des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer und der Salzburger Rechtsanwaltskammer zum Ausdruck kommen.

- 2 -

In der derzeitigen Fassung wird dem Landeshauptmann eine zu weitgehende Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt, die zu einer verschiedenen Handhabung des Gesetzes in den einzelnen Bundesländern und damit zu Rechtsunsicherheiten führen kann.

Außerdem sollte die Verordnung vorsehen, daß die Belastungen durch Verbote und Beschränkungen gleichmäßig auf die einzelnen Emittenten (Verkehr, Industrie und Hausbrand) aufgeteilt werden.

Den Vorrang sollte der für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung notwendige Verkehr haben.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt an zu überdenken, ob tatsächlich die Autobahnen von den Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 ausgenommen sein sollen; wenn dies aber der Fall ist, dann müßten auch die Zufahrtstraßen zu den Autobahnen ausgenommen sein, da die Bestimmung sonst inhaltsleer ist. Auch für öffentliche Verkehrsmittel sollte die Nicht-Anwendung gemäß § 8 Abs. 3 normiert werden.

- 3) Die gerichtliche Strafzuständigkeit im § 12 Abs.1 des Gesetzentwurfes stellt dann eine übertriebene Härte dar, wenn etwa durch die Weiterführung eines Gewerbebetriebes oder durch geringfügigen Hausbrand vorsätzlich ein auf die Verordnung gestütztes Verbot geringfügig übertreten wird. Auch im Umweltschutzrecht sollte der Grundsatz der weitestgehenden Entkriminalisierung gelten; es sollte daher für die Zuständigkeit des Gerichtes auch bei Vorsatz ein Schwellenwert bezüglich der durch die Übertretung des Verbotes erzeugten Luftsabstoffkonzentration normiert werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt daher den vorliegenden Entwurf im Sinne der gestellten Abänderungsanträge.

Wien, am 1. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident